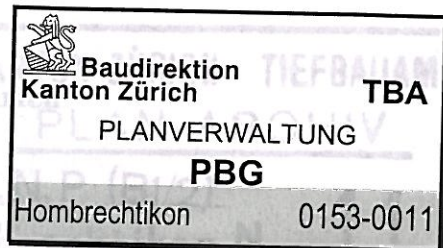


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 11. Januar 1962



161. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 4. Mai 1961 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 6. September, 8. November und 12. Dezember 1960 betreffend

- a) Festsetzung von Baulinien an der Seestrasse Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1, von der Gemeindegrenze Stäfa bis Feldbach;
- b) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Eichwiesstrasse III. Kl., von der Etzelstrasse I. Kl. Nr. 3 b bis zur Rütistrasse I. Kl. Nr. 3 c;
- c) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Grosseackerstrasse III. Kl., von der Etzelstrasse bis zur Rütistrasse;
- d) Festsetzung von Baulinien an der Verbindungsstrasse B Eichwiesstrasse III. Kl. — Etzelstrasse I. Kl. Nr. 3 b.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 3. Mai 1961 sind gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 13. und 17. Januar 1961 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

Der mit 30 m festgesetzte Baulinienabstand der Seestrasse Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1, entspricht der Bedeutung dieser Strasse, die im Gemeindebann Hombrechtikon bereits ausgebaut ist. Im Bereich des Verkehrsteilers bei der Einmündung der Feldbachstrasse I. Kl. Nr. 3 a bzw. der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2 in Feldbach öffnen sich die Baulinien auf 32 m Abstand. Sie schliessen seeseits an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3287 vom 25. November 1954 genehmigten Baulinien der Seestrasse und bergseits bei der Einmündung der Feldbacherstrasse und etwa 300 m nördlich davon an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1867 vom 1. Juli 1954 genehmigte Baulinie der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2 an. Bei der Einmündung der Schirmenseestrasse III. Kl. weisen sie (seeseits) den Verkehrsverhältnissen entsprechende Abschränkungen auf.

Die Eichwiesstrasse verbindet die Etzelstrasse im Zweienbach über die Eichwies mit der Rütistrasse im Tobel. Das 580 m lange Teilstück von der Eichwies bis zum Tobel, das Gegenstand der Vorlage bildet, verläuft östlich der Etzelstrasse in einem Abstand von maximal 80 m. Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand genügt knapp für diese Erschliessungsstrasse. Die Baulinien weisen bei der Einmündung der Verbindungsstrasse B und bei den Einmündungen in die Etzel- und Rütistrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1278 vom 10. April 1958 genehmigten Baulinien der Etzelstrasse und an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2048 vom 22. Juli 1937 genehmigten erweiterten Bauabstände der Rütistrasse an. Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 12,3 % auf, was bei der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse noch zulässig ist.

Die Grossackerstrasse verbindet die Etzelstrasse mit der Rütistrasse und bildet gewissermassen das westliche Gegenstück zur Eichwiesstrasse. Zur Ueberwindung des steilen Geländes zwischen Grossacker und Neuhof bildet sie eine enge Kurve, bei welcher die 5,5 m breite Fahrbahn bis auf 8 m verbreitert werden soll. Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand, mit Erweiterung bis auf 25 m in der Kurve, kann auch für diese Erschliessungsstrasse noch hingenommen werden. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen in die Staatsstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf und schliessen an die Baulinien bzw. erweiterten Bauabständen der Etzel- und der Rütistrasse an. Die Niveaulinie gibt mit einer Maximalsteigung von 10,6 % zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die mit 18 m Abstand festgesetzten Baulinien der 125 m langen Verbindungsstrasse Eichwies- / Etzelstrasse, die in westöstlicher Richtung nahezu horizontal verläuft, weisen bei der Einmündung in die Strassen, welche sie verbindet, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Abschrägungen auf und schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1278 vom 10. April 1958 genehmigten Baulinien der Etzelstrasse an.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Hombrechtikon vom 6. September, 8. November und 12. Dezember 1960 betreffend die

- a) Festsetzung von Baulinien an der Seestrasse Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1, von der Gemeindegrenze Stäfa bis Feldbach;
- b) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Eichwiesstrasse III. Kl., von der Etzelstrasse I. Kl. Nr. 3 b bis zur Rütistrasse I. Kl. Nr. 3 e;
- c) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Grossackerstrasse III. Kl., von der Etzelstrasse bis zur Rütistrasse;
- d) Festsetzung von Baulinien an der Verbindungsstrasse B Eichwiesstrasse III. Kl. — Etzelstrasse I. Kl. Nr. 3 b

werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, unter Rücksendung von zwei Planexemplaren für die Baulinienvorlage der Seestrasse und je eines Exemplares der übrigen Pläne, je mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Januar 1962.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,

Der Staatschreiber:

H. Isler